

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“

Präambel

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2.12.1974 (Nieders. GVBL. Seite 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.8.1975 (Nieders. GVBl. Seite 289), wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Hannover vom 8.6.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Seite 497),

geändert durch 1. Verordnung vom 13.11.1998 (Amtsblatt 1998, S. 848),
geändert durch 2. Verordnung vom 18.02.2004 (Amtsblatt 2004, S. 109),
geändert durch 3. Verordnung vom 12.10.2005 (Amtsblatt 2005, S. 158),

wird verordnet:

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Westendorf, Ahe, Engern, Rinteln, Todenmann, Möllenbeck, Hesselendorf, Exten, Strücken und Hohenrode werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei getrennten Flächen und hat eine Größe von ca. 960 ha. Es wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnung wie folgt begrenzt:

I. Die Grenze verläuft:

1. Gemarkung Rinteln

Flur 27

beginnend an der Südostecke des Flurstückes 152/1, auf der Ostseite dieses Flurstücks, in gerader Verlängerung der Ostseite des vorgenannten Flurstücks die Weser überquerend bis zur Gemarkungsgrenze Rinteln/Todenmann, auf der vorgenannten Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung bis zu dem Punkt, der in gedachter Verlängerung der Ostseite der L 437 liegt, von hier in gerader gedachter Linie zur Ostseite der L 434, auf der Ostseite der L 437 in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Parzelle 29/3, Flur 5, Gemarkung Todenmann,

2. Gemarkung Todenmann

a) Flur 5

auf der Nordseite der Parzellen 29/3, 8/11 in Verlängerung dieser Linie in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Rinteln/Todenmann auf der Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung bis zur Ostseite der Parzelle 3/7, auf der Ost- und Nordseite der Parzelle 3/7, auf der Ostseite der Parzelle 35/7, auf der Ost-, Nord- und Westseite der Parzelle 95, Flur 2, auf der Nord- und Westseite der Parzelle 35/7, auf der Nord- und Westseite der Parzelle 46/9.

b) Flur 3

auf der Nordseite der Parzelle 46/1, auf der Süd- und Westseite der Parzelle 93/40, auf der Süd- und Westseite der Parzelle 25/1, auf der Nord- und Westseite (Landesgrenze) der Parzelle 15/4, auf der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen in südlicher Richtung bis zu dem Schnittpunkt mit der geraden Verlängerung des Privatweges an der Westseite der Parzelle 9/8, Flur 24, Gemarkung Rinteln,

3. Gemarkung Rinteln

a) Flur 24

von dem genannten Punkt in gerader gedachter Linie zur Ostseite des vorgenannten Privatweges auf dem Flurstück 9/8, auf der Ostseite des vorgenannten Weges bis zum Schnittpunkt mit der gedachten geraden Linie in Verlängerung des Nordufers des Doktorsees, von hier in gerader gedachter Linie vom Nordufer des Doktorsees, auf dem Nordufer des Doktorsees in nordöstlicher Richtung bis zur Westecke der Parzelle 3/2, Flur 27,

b) Flur 27

auf der Nordseite der Parzelle 3/2 bis zur Südostecke 152/1.

II. Die Grenze verläuft:

1. Gemarkung Rinteln

Flur 21

beginnend am Schnittpunkt zwischen Westseite der Wegeparzelle 47 und dem Rintelner Herrengraben, auf der Nordseite des Rintelner Herrengrabens in westlicher Richtung bis zur Nordspitze der Parzelle 65/12 der Flur 6 der Gemarkung Möllenbeck,

2. Gemarkung Möllenbeck

a) Flur 6

auf der Nordseite der Parzelle 65/12, auf der Südseite der Parzelle 16/1, auf der Ost-, Süd- und Westseite der Parzelle 18/1, auf der Westseite der Parzellen 20/2 und 20/1,

b) Flur 14

auf der Westseite der Wegeparzellen 36 und 35, auf der Nordseite der Parzellen 16/4, 16/9 und 16/10, auf der Ostseite der Grabenparzellen 37 und 12/1 in nördlicher Richtung,

3. Gemarkung Hessendorf

Fluren 2 und 3

auf der Nordseite der Parzelle 19, auf der Ostseite der Parzelle 13/2, auf der Südseite der Parzelle 11/2, 9/1 und 7/1, auf der Ostseite der Parzellen 7/1 und 19 bis zu einem gedachten Punkt, der 50 m von der Einmündung des Hauptgrabens (Parzelle 75) in die Grabenparzelle 4 entfernt liegt, von diesem Punkt in einer gedachten Linie in 50 m Entfernung parallel zum Hauptgraben (Parzelle 75, Flur 2 und Parzelle 45, Flur 3) in östlicher Richtung zur Gemarkungsgrenze Hessendorf/Rinteln. Auf dieser Grenze in nördlicher und östlicher Richtung bis in Höhe der Südwestecke der Parzelle 16, Flur 21, Gemarkung Rinteln,

4. Gemarkung Rinteln

Flur 21

auf der Südseite der Parzelle 16, auf der Westseite der Wegeparzellen 50 und 47 in nördlicher Richtung bis zum Rintelner Herrengraben,

III. Die Grenze verläuft:

1. Gemarkung Westendorf

beginnend am Schnittpunkt der Ostseite der Wegeparzelle 73/30 (Flur 3) mit der Eisenbahnlinie Löhne-Hamelnd auf der Südseite dieser Bundesbahnstrecke in westlicher Richtung bis zur Kreuzung der L 438,

2. Gemarkung Ahe

Flur 4

auf der Ostseite der L 438 in südwestlicher Richtung, auf der Ostseite der Wegeparzelle 1/6 in südöstlicher Richtung, auf der Nordgrenze des Naturschutzgebietes „Aher Kämpe“ in südwestlicher Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle 6, von diesem Punkt in einer gedachten geraden Linie bis zum Schnittpunkt der Ostseite der Grabenparzelle 113 (Flur 3, Gemarkung Engern) mit der Südseite der L 438,

3. Gemarkung Engern

Flur 3

auf der Ostseite der Grabenparzelle 113, auf der Südseite der Wegeparzelle 93/2, auf der Nordseite der Grabenparzellen 112, 110 und 108, auf dem Nordufer der Weser in westlicher Richtung,

4. Gemarkung Rinteln

auf dem Nordufer der Weser in westlicher Richtung bis in Höhe der Einmündung der alten Exter, von hier in einer gedachten geraden Linie auf das Südwestufer der Exter, auf diesem Ufer der Exter in östlicher bzw. südlicher Richtung bis zur Westseite des Flurstücks 128/1, Flur 14,

a) Flur 14

auf der Westseite der Parzellen 128/1, 2/2,

b) Flur 13

auf der Westseite der Parzellen 51, 49/3, 48, 68/48, auf der Nordseite der Parzellen 68/41, 41/3 und 41/4, auf der Westseite der Parzellen 39 und 38, auf der Nordseite der Parzelle 38, auf der Ostseite der Parzellen 38, 39, 67/40, auf der Nordseite der Wegeparzelle 60 in westlicher Richtung, Überquerung der Wegeparzelle 60 auf der Ostseite der Parzellen 227/8 und 230/9, in gerader Verlängerung der vorgenannten Parzellengrenze auf das Westufer der alten Exter, auf dem vorgenannten Westufer in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Rinteln/Exten, auf dieser Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung bis zur Ostseite der Parzelle 1/4, Flur 16,

c) Flur 16

auf der Ost- und Nordseite der Parzelle 1/4 auf der Nordseite der Parzellen 1/2 und 1/1, auf der Nordwestseite der Parzellen 1/1 und 2/1, auf der Südwestseite der Parzelle 2/1, auf der Nordseite der Wegeparzelle 65/1 in östlicher Richtung bis zur Westseite der Parzelle 235/8, auf der West- und Südseite der vorgenannten Parzelle bis zur Gemarkungsgrenze Rinteln/Exten, auf dieser Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 80, Flur 1, Gemarkung Exten,

5. Gemarkung Exten

a) Flur 1

auf der Ostseite der Wegeparzelle 80 in südlicher Richtung, auf der Nordseite der Wegeparzelle 82 in östlicher Richtung, auf der Westseite der Wegeparzelle 83 in nördlicher Richtung bis in Höhe der Nordweststrecke der Parzelle 33, auf der Nordseite der Parzelle 33, auf dem Westufer der Neuen Exter in südlicher Richtung bis in Höhe der Nordwestecke der Parzelle 66, auf der Nordseite der Parzelle 66, sodann die Wegeparzelle 88/3 überquerend auf der West- und Südseite der Parzelle 63/4, sodann die alte Exter überquerend auf der Südseite der Parzelle 61/6, auf der Ostseite der Wegeparzelle 90/1 zur Gemarkungsgrenze Rinteln/Exten, auf dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung,

b) Flur 15 usw.

auf der Nordseite der Wegeparzelle 53 in südöstlicher Richtung bis zum Südufer der Weser, auf dem Südufer der Weser in östlicher Richtung,

6. Gemarkung Strücken

Flur 1

auf dem Südufer der Weser in östlicher Richtung bis in Höhe der Nordwestecke der Parzelle 86/1, auf der Westseite der Parzelle 86/1 in südlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt, der in 100 m Entfernung vom nördlichen Fahr-
bahnrand der L 443 entfernt liegt, von diesem gedachten Punkt in gerader Li-
nie zur Südwestecke der Parzelle 94/1, auf der West- und Nordseite der Par-
zelle 94/1,

7. Gemarkung Hohenrode

Flur 2

auf der West-, Nord- und Ostseite der Parzelle 110/1, auf der Nordseite der
L 433 in östlicher Richtung, auf der Westseite der Wegeparzelle 114 bis zum
Weserufer, auf dem Ostufer der Weser bis zur Nordspitze der Parzelle 10, von
hier in einer gedachten Linie zur Nordostecke der Parzelle 41, Flur 7, Gemarkung Ahe,

8. Gemarkung Ahe

a) Flur 7

auf der Nordseite der Parzelle 41, auf der Nordseite der Wegeparzelle
68/3 in westlicher Richtung bis an die Südgrenze des Naturschutzgebietes
„Aher Kämpe“, auf dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zur K 16, so-
dann in gerader Verlängerung der vorgenannten Grenze diese überque-
rend,

b) Flur 4

auf der Südseite der Wegeparzellen 70 in östlicher Richtung,

9. Gemarkung Westendorf

Flur 3

auf der Ostseite der Wegeparzelle 73/30 in nördlicher Richtung bis zum
Schnittpunkt mit der Südseite der Eisenbahnstrecke Löhne-Hamel.

Ausgenommen von dem beschriebenen Grenzverlauf in den Gemarkungen
Engern und Ahe ist das Betriebsgelände der Firma AHE Schaumburger We-
serkies mit folgender Abgrenzung:

In der Gemarkung Engern, Flur 3

von der Gemarkungsgrenze Engern/Ahe entlang der Nordseite der Wegeparzelle
38/10 in östlicher Richtung bis 10 m hinter der östlichen Grenze des Flurstückes
63/4, parallel zu dieser Flurstücksgrenze in nördlicher Richtung, Südseite der We-
geparzelle 101/1 in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze, Südseite der
Wegeparzelle 69/7, Südseite der Flurstücke 69/9, 106/1 und 67/3 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 9/1, Flur 1 der Gemarkung Ahe

in der Gemarkung Ahe, Flur 1

entlang der Westseite der Straßenparzelle 9/1, 8/1, West- und Südseite des Flur-
stückes 12/35, an der Westseite des Flurstückes 3/1 in südlicher Richtung, Südsei-
te der Flurstücke 3/1 und 2/1 an der Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis
zum Ausgangspunkt.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Schaumburg als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und wird unter der Nr. SHG 19 geführt.

Die Karte kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bezirksregierung in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz - in Hannover.

§ 2 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge und ähnliches,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden bzw. zu surfen oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sowie auf Flächen, die nicht Bestandteil von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind, Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
 - g) das Befahren der Wasserfläche mit Ausnahme der Weser mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen.
- (3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis Schaumburg kann als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen, wenn dadurch die im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,

- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstigen Veränderungen oder Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen,
 - h) die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald sowie die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu einer anderen Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5 Wiederherstellung

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verstöße

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Stadthagen, den 23.7.1980
Landkreis Schaumburg
- Untere Naturschutzbehörde -
In Vertretung

(Kranz)
Landrat

(Dr. Lemme)
Oberkreisdirektor